

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: August 2014

Seite 1/8

I. Allgemeines

Für alle Verkäufe und geschäftliche Aktivitäten gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen hiervon oder mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Evtl. Einkaufsbedingungen der Käufer sind ausgeschlossen.

II. Angebote und Preise

Angebote durch uns sind bis zur schriftlichen Bestätigung des auf das Angebot her erteilten Auftrages unverbindlich. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung und ausschließlich im Umfang des schriftlich fixierten Inhaltes der Bestätigung wirksam. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Aus offensichtlichen Irrtümern, die durch Schreib-, Hör- oder Rechenfehler entstanden sind, können keine Regressansprüche gegen uns geltend gemacht werden. Sämtliche Preise verstehen sich ab unserem Werk Essen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mindestrechnungswert beträgt EUR 25,00. Berechnet werden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, die am Tage der Lieferung gültigen Preise. An den zu den Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, behalten wir uns das Eigentumsrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sämtlichen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Vertragsabschlüssen durch uns, gleich in welcher Form, liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die Maße und Mengen des bestätigten Auftrages sind unbedingt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Pflicht zur Überprüfung besteht auch, wenn die Aufmaße von unserem Außendienstmitarbeiter oder mit seiner Hilfe erstellt wurden. Erfolgt kein unverzüglicher Widerspruch, so sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Maße verbindlich. Aus einem Verschulden des Außendienstmitarbeiters bei der Erstellung der Aufmaße können Ansprüche nur hergeleitet werden, wenn den Außendienstmitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Bei nicht erstellter Auftragsbestätigung gilt Rechnung als solche.

III. Lieferung

Zugesagt Lieferfristen beginnen erst nach Klarstellung aller technischen Details zu laufen. Eine unverschuldet verspätete Lieferung berechtigt die Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag und gibt ihnen auch keinen Anspruch auf Schadenersatz aus irgendeinem Grunde insbesondere nicht wegen Verzuges. Ereignisse höherer Gewalt, ferner Verkehrs- und Betriebsstörungen wie auch Wagen- und Brennstoffmangel sowie Störungen bei Zulieferbetrieben, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern, befreien die Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht für die Dauer der eingetretenen Störungen und ihrer Auswirkungen. Bei Verträgen mit Kaufleuten sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung in jedem Falle ausgeschlossen. Erfüllungsort ist das Werk der Verkäuferin in Essen. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Die Lieferung ist, falls nicht anders vereinbart, grundsätzlich unfrei. Die angegebene Lieferzeit stellt lediglich eine ca.-Lieferzeit dar, die um zwei Wochen überschritten werden kann. Bei Überschreitung der angegebenen Lieferzeit können Aufträge nach Satzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen annulliert werden. Wir sind innerhalb dieser Fristen berechtigt, die gesamte Lieferung in Teillieferungen zu erbringen. Der Empfänger kann bei Lieferungsverzögerung nur insoweit Schadenersatzansprüche geltend machen, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Über Vertragsstrafen, die dem Empfänger für verspätete Lieferung von seinen Kunden auferlegt werden, hat dieser uns schon bei Bestellung unbedingt schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen bewirken jedoch keine über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehenden Verpflichtungen. Eine Liefer- und Frachtberechnung behalten wir uns vor.

IV. Lieferung nach Zeichnung oder sonstigen technischen Angaben des Bestellers

Werden Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen technischen Angaben des Bestellers ausgeführt, so übernimmt der Besteller allein die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit dieser Zeichnungen und technischen Angaben. Uns trifft nur eine Haftung soweit uns Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Werden Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen technischen Angaben des Bestellers erteilt und ergibt sich hierdurch eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

V. Verpackung

Grundsätzlich falls nicht anders vereinbart, unverpackt. Sonst Verpackung zum Selbstkostenpreis oder 5 % der Nettorechnungssumme. Kistenverpackung wird mit 4/5 des berechneten Wertes bei frachtfreier Rücksendung gutgeschrieben. Einwegverpackung wird berechnet. Bei Rechnungswert bis EUR 500,00 mit 3 %. Bei Rechnungswert über EUR 500,00 mit 2 %. Mindestsatz der Einwegverpackung EUR 5,00 / Merkblatt zur Verpackungsordnung Palette EUR 25,00.

VI. Rückgaben / Auftragsstornierung

Die Rückgaben der von uns gelieferten Waren können nur mit unserem Einverständnis erfolgen, die Rücksendung muss stets frei Haus erfolgen. Sonderanfertigungen und Fixlängen werden nicht zurückgenommen. Der Warenwert zurückgegebener Standardwaren wird abzüglich von 15 % Bearbeitungskosten dem Konto gutgeschrieben. Bei Rückgabe von stranggepressten Standardprofilen, die in wiederverwendbarer eloxierter Ausführung (ATE) geliefert wurden, kann nur der Warenwert des Kaufpreises in der Ausführung Alu natur (AU), ebenfalls unter Abzug von 15 % Bearbeitungskosten, gutgeschrieben werden. Bei Auftragsstornierungen berechnen wir je nach Bearbeitungsaufwand evtl. Materialvorleistungen zwischen 10-25 % der Auftragssumme.

VII. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Ist der Betrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlt, so erkennt der Käufer, sofern er Vollkaufmann ist, an, dass die Voraussetzungen des Verzuges erfüllt sind. Der Rechnungsbetrag wird sofort fällig, wenn sich der Käufer mit anderen Rechnungsbeträgen der Verkäuferin in Verzug befindet oder Wechselprotest gleich von wem, gegen ihn ergangen ist oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von dritter Seite gegen den Käufer betrieben wird. Skontoabzüge sind bei voller Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum in Höhe von 2 % gestattet.

Bei Zahlungsverzug werden unbeschadet eines weiteren Verzugs Schadens Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (lt. § 288 BGB) ab 28.07.14 lt. Bundesgesetzblatt berechnet. Des Weiteren behalten wir uns vor lt. BGB § 288 (Bundesgesetzblatt vom 28.07.14 / Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) pro Vorgang eine Pauschale von 40,00 € zu berechnen (gesetzlicher Anspruch). Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung herein genommen. Hierbei anfallende Diskontspesen, Stempelsteuer, Einzugsspesen sowie Zinsen sind zusätzlich zu entrichten und sofort fällig. Werden Wechsel ohne ausdrückliche Vereinbarung herein gegeben, so sind wir berechtigt, den Wechsel zur Sicherheit einzubehalten, ohne dass hiermit zugleich eine Stundung des Kaufpreises erfolgt. Wir sind trotz des herein gegebenen Wechsels Orderschecks in diesem Fall in der Lage das Mahn- oder Klageverfahren aus der Kaufpreisforderung zu betreiben. Etwaige Aufrechnungen sind nur mit unstreitigen Gegenforderungen möglich. Bei mehreren fälligen Forderungen gelten die Zahlungen auf die Forderung geleistet, die dem Verkäufer die geringere Sicherheit bietet. Unter gleichermaßen abgesicherten Forderungen wird auf die ältere Forderung gezahlt. Bei der Frage, welche Forderung der Verkäuferin die größere Sicherheit bietet, ist insbesondere darauf abzustellen, ob die der Forderung zugrunde liegende Waren bereits verbaut sind und sofern dies erfolgt ist, ob die Forderungsabtretung zwischen dem Empfänger und dem Endabnehmer bzw. Werkbesteller ausgeschlossen ist oder ob an der Forderung gegenüber diesem Drittschuldner mehrere Lieferanten Rechte geltend machen. Dies gilt auch wenn der Empfänger ausdrücklich eine andere Forderung benennt, auf die gezahlt werden soll. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlung aufzurechnen, aus irgendeinem Grund zurückzuhalten, insbesondere nicht wegen Beanstandungen oder irgendwelchen sonstiger Gegenansprüche. Für Mahnungen erheben wir grundsätzlich eine angemessene Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen.

Alle Geschäfte sind und werden unter Vorbehalt von Akzeptanz unserer Kreditversicherungsfirmer und Auskunfteien abgeschlossen.

Auf BGB §§ 271a/286/288 (lt. Bundesgesetzblatt vom 27.07.14) machen wir ausdrücklich aufmerksam.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, also nicht verpfänden zur Sicherheit übereignen oder anderweitig mit Rechten Dritter belasten. Tritt auf Seiten des Empfängers ein Wechsel des Firmeninhabers ein oder ist der Drittschuldner ein Gesellschafter der Empfängerfirma, so entfällt stets die Verfügungsbefugnis. Im Übrigen besteht die Verfügungsbefugnis unter der Bedingung der Wirksamkeit des verlängerten Kontokorrenteigentumsvorbehaltes. Unser Eigentum bleibt auch für die bearbeitete oder verarbeitete Ware bestehen. Bei der Verarbeitung ist vereinbart, dass diese zu unseren Gunsten erfolgt. Bei der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit fremden Sachen erwerben wir gemäß 947 ff BGB Miteigentum. Der Empfänger hat uns jeden Eingriff Dritter, der unser Eigentumsrecht berührt oder einschränkt, z.B. Pfändung, sofort bekanntzugeben und zwar unter Angabe der Anschrift der die Pfändung oder die sonstigen Maßnahmen betreibenden Dritten und uns die zur Glaubhaftmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zu überlassen.

Die durch Verfügung jeder Art, also z.B. durch Veräußerung oder Einbau in fremde Grundstücke oder Sachen zugunsten des Käufers entstehenden Forderungen werden an uns bereits mit Eingang der Auftragsbestätigung zur Sicherheit aller noch ausstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer in Höhe des jeweils zugrunde liegenden Rechnungsbetrages zuzüglich eines Aufschlages von 10 % auf diesen Betrag sicherheitshalber abgetreten. Wird unsere Ware vor Einbau mit der anderer Lieferanten verbunden und stehen demgemäß an der Forderung des Käufers gegenüber dem Drittschuldner mehreren Lieferanten Rechte zu, übersteigt jedoch die Summe der den einzelnen Lieferanten zustehenden Rechnungsbeträge, zuzüglich eines etwaiger Aufschlages die Höhe der Forderung des Käufers gegenüber Drittschuldner, so ist die Forderung lediglich im Verhältnis der einzelnen Rechnungsbeträge zueinander abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet bei der Rechnungsspezifikation gegenüber dem Drittschuldner der aus der Verwendung bzw. dem Einbau der von uns gelieferten bzw. der mit Gegenständen anderer Lieferanten verbundenen Ware resultierenden Forderungen einzeln auszuweisen. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bzw. verlängerten Kontokorrenteigentumsvorbehalt bestehenden Sicherung unserer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, diese Übersicherung auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freizugeben. Dem Käufer ist gestattet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Käufer ist verpflichtet uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner anzugeben, über Bestand der Forderung sowie über etwaige Einwendungen gegenüber der Forderung Auskunft zu erteilen und dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung anzuzeigen. Bei Verzug nur eines Rechnungsbetrages oder Teilrechnungsbetrages gegenüber uns bei gegen den Käufer ergangenen Wechselprotest gleich von wem oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter Personen sind wir befugt, die Verfügungsbefugnis des Käufers sofort zurückzuziehen.

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus uns zustehenden Wechselforderungen ebenso aus Wechselregressansprüchen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Zahlungen durch Schecks oder andere erfüllungshalber begebene Papiere, gilt vorstehende Regelung bis zu deren endgültiger Einlösung. Es gilt insbesondere § 651, 433 BGB.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereit jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware dem Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum entsprechenden Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Erziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-Konkurs- Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche unseren Zahlungsanspruch gefährdete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu entrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorgehaltware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag Aussonderungsrecht gem. § 985 BGB.

IX. Schadensersatzanspruch

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Verkäuferin sind ausgeschlossen, ebenso die Haftung der Verkäuferin für Erfüllungsgehilfen. Nach Gerichtsentscheid Ersatz, Schadenersatz oder Folgekosten max. höchstens bis zur Höhe des ursprünglichen Warenwertes bzw. Rechnungsbetrages.

X. Reklamation und Gewährleistung

Hinsichtlich der Untersuch- und Rügepflicht gelten bei einem Handelsgeschäft die Bestimmungen der 377 und 378 HGB mit der Maßgabe, dass die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Im Übrigen können Reklamationen hinsichtlich erkennbarer Mängel nur darin berücksichtigt werden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Bei evtl. Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren kann nach unserer Wahl Änderung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist erfolgen. Bei der Frage Angemessenheit der Frist, insbesondere darauf abzustellen, ob es sich um Standardprodukte oder um Sonderanfertigungen handelt und auf den Zeitraum zwischen Bestellung und der in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit. Ersatzlieferungen erfolgen kostenlos und werden frachtfrei an die ursprüngliche Empfangsstation gesandt. Schlägt Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, so steht dem Kunden das gesetzliche Recht der Wandlung oder Minderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche auf Mangelfolgeschäden sind, sofern der Abnehmer Vollkaufmann ist, ausgeschlossen. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung 463 und 480 Abs. 11 BGB. Beseitigung von Mängeln kann von uns solange zurückgestellt werden, bis der Empfänger seinen Verpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen in vollem Umfang nachkommt. Darüber hinaus gilt die gesetzliche Regelung des 321 BGB. Hält der Besteller den Kaufpreis oder einen Teil des Kaufpreises unter Hinweis auf einen angeblich von uns jedoch bestrittenen Mangel aus derselben Lieferung zurück, so können wir zunächst Zahlung des Kaufpreises gegen Gestaltung einer Bankbürgschaft verlangen, wenn es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann handelt. Die weiteren Erläuterungen gehören zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen und gelten als mit vereinbart. Die grundsätzliche maximale Gewährleistung beträgt 6 Monate.

XI. Gerichtsstandvereinbarung

Soweit Käufer, Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind wird Essen als Gerichtsstand vereinbart. Gerichtsstand auch für das Mahnverfahren ist Essen.

XII. Erfüllungsort und Allgemeines

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich Essen. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nicht rechtsgültig sein, so hat das auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen keinen Einfluss. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt unter Vollkaufleuten Essen als vereinbart. Die Auftragsabwicklung erfolgt grundsätzlich nach unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen.

XIII. verbindlicher Anhang I weitere Erläuterungen

Anhang I

1. Preis- und Rabattänderungen vorbehalten.
2. Bei nicht erstellten Auftragsbestätigungen gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Es gelten grundsätzlich, auch wenn nicht besonders deutlich gemacht, unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese können Sie jederzeit anfordern, im Internet oder persönlich im Aushang bei mKb einsehen. Mit der Bestellung werden diese anerkannt.
3. Technische Änderungen vorbehalten.
Preisabgabe ohne Gewähr.
4. Erläuterungen 1 bis 22 sind Bestandteil unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen.
5. Aufmaßhilfe und Beratung. Immer Örtlichkeit beachten.
 - a. Die Firma mKb Metallkantbetrieb GmbH ist bemüht, durch sorgfältig geschulte Mitarbeiter, den Kunden beratend zur Seite zu stehen. Da es sich hierbei um zusätzliche, freiwillige und kostenlose Leistungen der Firma mKb Metallkantbetrieb GmbH handelt, kann keine Gewähr übernommen werden. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Kunden durch unsere Mitarbeiter oder Vertreter bei der Maßaufnahme an Ort und Stelle. Eventuelle Fehlleistungen unserer Mitarbeiter oder Vertreter gehen hierbei zu Lasten des Kunden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
 - b. Aufmaßhilfe leisten wir nur nach erteiltem Auftrag.
 - c. Wir behalten uns hierfür eine Berechnung (Aufwandsentschädigung), insbesondere bei Kleinaufträgen (bis ca. 750,00 EUR) und bei Nichterteilung des Auftrages oder Rücknahme der Bestellung, vor.
 - d. Aufmaßhilfe wird nach Absprache geleistet. Werden keine weiteren Angaben bezüglich Überstände- und weitere Auf- bzw. Vorbaumaße gemacht, wird von der zur Zeit des Aufmaßes vorhandenen Gegebenheiten ausgegangen. Das Risiko für anschließende Maßänderungen trägt der Auftraggeber.
 - e. Bei telefonischen Bestellungen geht eine Fehlbestellung grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
6. Bei Preisen, die nicht in einer Preisliste enthalten sind, gelten grundsätzlich Tagespreise (z.B. Kupfer, V2A, Messing usw.)
7. Preisfindung bei Kupfer und Zink: jeweilige Tagesnotierung (DEL-Notierung auf Anfrage) ergibt den gültigen Preis in der jeweiligen Preisliste.
8. Sonderaufträge auf Anfrage.
9. Sämtliche Abkantungen nach Ihren Wünschen und Angaben möglich.
10. V2A, Messing, Lochbleche (Alu usw.) folienbeschichtete Bleche, Warzenbleche und sonstige Materialien auf Anfrage.
11. Fensterbänke: Aufkantungen mit und ohne Verschweißungen, Bordprofile als lfdm. oder als Zuschnitte = Preis auf Anfrage.
Lochungen, Durchmesser in verschiedenen Größen = Preis nach Aufwand pro Loch.
Langlöcher in verschiedenen Größen = Preis je nach Aufwand pro Loch.
Sonderecken, Fassadenblechabkantungen, Böden, Kopfstücke, Speier,
Sonderformteile und Schweißarbeiten = Preis auf Anfrage/nach Aufwand.

12. Unterseitige Dröhnbeschichtung = Preis auf Anfrage/nach Aufwand.
Schutzfolienbeschichtung = Preis auf Anfrage/nach Aufwand pro Loch.
Kunststoffbeschichtungen und Eloxierung in natur oder farbig = Preis auf Anfrage/nach Aufwand
13. Bei Zwischenlängen wird auf volle 500/1000 aufgerundet und berechnet, kein Fixlängenzuschlag.
14. Bei Zwischenzuschnitten wird der nächst höhere Zuschnitt berechnet. Konische Zuschnitte sind höchste Zuschnitte plus Zulage.
15. Standardlänge: 3,00 m – 2,50 m – 2,00 m je nach Vormaterial;
Sonderlängen bis 4,00 m = Material und Preis auf Anfrage/nach Aufwand.
16. Bei Aufträgen, die nicht innerhalb normaler Lieferzeit abgewickelt werden sollen, d.h. Sofortarbeit (bei Maschinenumbau – Mitteilung durch die Fertigung) kann ein Zuschlag auf den Nettobetrag erhoben werden.
17. Bei Rechnungsbeträgen unter 25,00 EUR werden 2,50 EUR Bearbeitungsgebühr erhoben, oder Mindestrechnungsbetrag 25,00 €. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.
Bei Mahnungen und Zahlungsverzug erheben wir eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen. Zusätzlich weisen wir bei Verzug auf BGB § 288 (Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) auf unseren Pauschal Anspruch und unsere Berechnung von 40,00 € pro Vorgang hin.
18. Bei Mauerabdeckungen größtes Mauermaß und mindestens 50 mm Zugabe für Überstand.
19. Bei Dachrandprofilen wird in der Höhe 50 mm als Mindestmaß für die Einhängung benötigt.
20. Bei Einbau und Montage unserer Artikel sind immer Verarbeitungsrichtlinien zu beachten.
21. Verpackung und Frachtkosten können gesondert berechnet werden.
22. Achtung:
Aluminium korrodiert leicht!
Trocken lagern, Verpackung vorsichtig und sofort entfernen.
Schutzfolie sofort entfernen, nicht UV-beständig, nicht der Witterung aussetzen.
Halter bei Lagerung abdecken, nicht der Witterung aussetzen.
Profile einzeln lagern.
Auf Kontakt- und Spaltkorrosion achten.
Auf eventuell gegebene Verarbeitungs- und Verlegehinweise achten.
Die Auftragsabwicklung erfolgt grundsätzlich nach unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen.
23. Alle Angaben und Hinweise sind Empfehlungen – ohne Gewähr -